

Bekanntmachung von Satzungsbeschlüssen

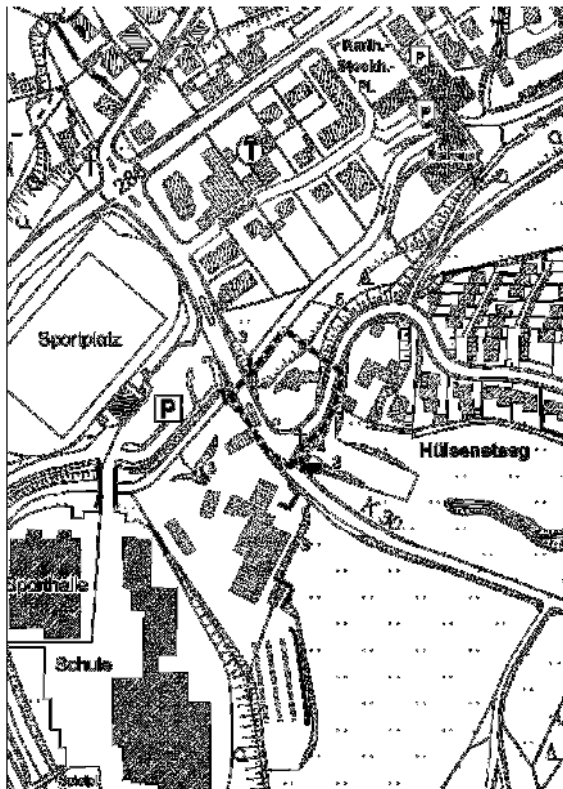
- **Bebauungsplan 25 (Kürten)- 15. Änderung**
- **Bebauungsplan 30 (Busch)- 5. Änderung**
- **Bebauungsplan 30 (Busch)- 11. Änderung**

Der Rat der Gemeinde Kürten hat in seinen Sitzungen am 15.03.2023 und 03.05.2023 folgende Beschlüsse zum Satzungsbeschluss gefasst:

Zum Bebauungsplan 25 (Kürten)- 15. Änderung am 15.03.2023:

1. Die Anregungen aus den öffentlichen Beteiligungen der Planung werden zur Kenntnis genommen. Die Abwägung wird entsprechend der Anlage zur Vorlage behandelt und beschlossen.
2. Der Bebauungsplan 25 (Kürten); 15. Änderung wird gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Dem Bebauungsplan ist gemäß § 9 Abs. 8 BauGB eine Begründung beigelegt.

Der räumliche Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist aus dem nachfolgend abgedruckten Planausschnitt ersichtlich:

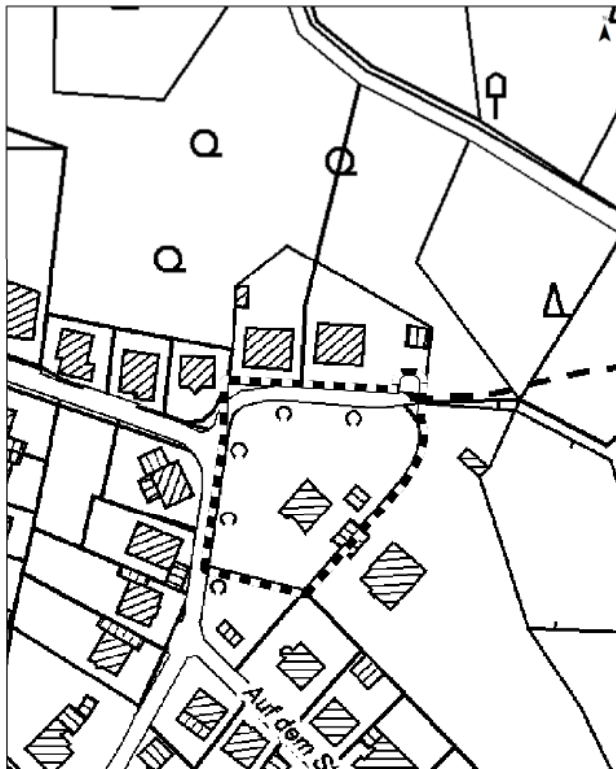


Geltungsbereich Bebauungsplan 25 (Kürten)- 15. Änderung
Mit Genehmigung des Rhein.- Berg. Kreises

Zum Bebauungsplan 30 (Busch)- 5. Änderung am 03.05.2023:

1. Die Anregungen aus den öffentlichen Beteiligungen der Planung werden zur Kenntnis genommen. Die Abwägung wird entsprechend der Anlage zur Vorlage behandelt und beschlossen.
2. Der Bebauungsplan 30 (Busch); - 5. Änderung wird gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Dem Bebauungsplan ist gemäß § 9 Abs. 8 BauGB eine Begründung beigelegt.

Der räumliche Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist aus dem nachfolgend abgedruckten Planausschnitt ersichtlich:

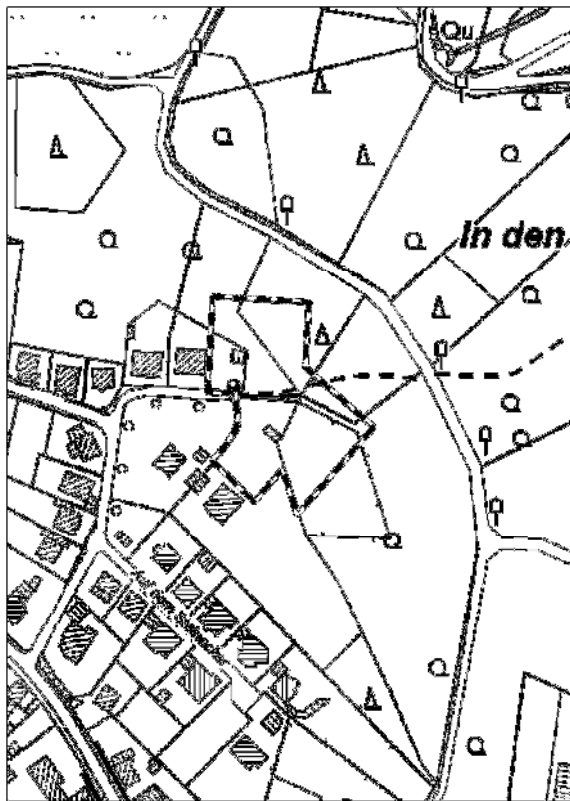


Geltungsbereich Bebauungsplan 30 (Busch)- 5. Änderung
Mit Genehmigung des Rhein.- Berg. Kreises

Zum Bebauungsplan 30 (Busch) – 11. Änderung am 03.05.2023:

1. Die Anregungen aus den öffentlichen Beteiligungen der Planung werden zur Kenntnis genommen. Die Abwägung wird entsprechend der Anlage zur Vorlage behandelt und beschlossen.
2. Der Bebauungsplan 30 (Busch); - 11. Änderung wird gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Dem Bebauungsplan ist gemäß § 9 Abs. 8 BauGB eine Begründung beigefügt.

Der räumliche Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist aus dem nachfolgend abgedruckten Planausschnitt ersichtlich:



Geltungsbereich Bebauungsplan 30 (Busch)- 11. Änderung
Mit Genehmigung des Rhein.- Berg. Kreises

Hiermit werden die o.g. Satzungsbeschlüsse gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Die vorgenannte Planungen werden im Planungsamt des Rathauses der Gemeinde Kürten, Karlheinz-Stockhausen-Platz 1, 51515 Kürten, 3. Obergeschoss während der allgemeinen Dienstzeiten:

Montag und Dienstag: 08:00 – 12:00 Uhr
Donnerstag: 08:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr
Freitag: 08:00 – 12:00 Uhr

für jedermann zur Einsichtnahme und für die Erteilung von Auskünften bereitgehalten.

Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW)

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NW wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen den hiermit bekanntgemachten Bebauungsplan nach Ablauf eines Jahres seit seiner Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die o.g. Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Kürten, Der Bürgermeister, Karlheinz-Stockhausen-Platz 1, 51515 Kürten gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche (§ 44 BauGB)

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann gem. § 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Mit dieser Bekanntmachung treten diese Satzungen in Kraft.

Kürten, 08.05.2023

Willi Heider
Bürgermeister

Übereinstimmungsbestätigung / Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsanordnung (BekanntmVO) wird hiermit bestätigt, dass die zur Bekanntmachung vorgesehenen Satzungsbeschlüsse über die Bebauungsplanänderungen:

- Bebauungsplan 25 (Kürten)- 15. Änderung
- Bebauungsplan 30 (Busch)- 5. Änderung
- Bebauungsplan 30 (Busch)- 11. Änderung

mit den Beschlüssen des Rates der Gemeinde Kürten vom 15.03.2023 und 03.05.2023 übereinstimmen, dass diese ordnungsgemäß zustande gekommen und dabei nach § 2 Absatz 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Die öffentliche Bekanntmachung gemäß § 2 Abs. 3 und 4 BekanntmVO wird hiermit angeordnet.

Kürten, 08.05.2023

Willi Heider
Bürgermeister